

Teilnahmebedingungen für das Zeltlager der Katholischen Jugend St. Nikolaus Mainz-Mombach

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Anmeldung	2
Zahlungsinformationen	2
Reiserücktritt	2
Rücktritt seitens des Reiseveranstalters	3
Freizeitdurchführung	3
Haftung	3
Ansprüche und Verjährung	3
Versicherung	3
Datenschutz	3
Bildrechte	3
Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen	4
Salvatorische Klausel	4

Vorwort

1.1 Grundsatz

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir kein Reiseunternehmen sind. Wir sind gemeinnützig und bieten das Zeltlager ehrenamtlich und nicht gewinnorientiert an. Wir bemühen uns mit unseren ehrenamtlichen Betreuungskräften intensiv um alle Teilnehmer.

Daher legen wir Wert darauf, das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns korrekt zu regeln. Es wird in den nachfolgenden Hinweisen und Teilnahmebedingungen vorgestellt. Mit Ihrer schriftlichen Anmeldung erkennen Sie die Teilnahmebedingungen an. Die Teilnahmebedingungen sind als individualvertragliche Regelungen anzusehen, ergänzend dazu finden die einschlägigen Vorschriften des BGB §§ 651a ff. Anwendung.

1.2 Zustandekommen des Vertrags

Dieser Vertrag gilt dann als geschlossen, wenn die aufschiebende Bedingung (fristgerechter Zahlungseingang) durch den Vertragspartner erfüllt wurde. Haftungsansprüche, die sich vor Vertragsschluss ergeben können, werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der vorvertraglichen Haftung behandelt. Durch die Anmeldung in der Online-Maske wird lediglich ein Angebot des gesetzlichen Vertreters des Teilnehmers abgegeben, die Konditionen des Veranstalters anzunehmen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter selbst wird im Moment des Zahlungseingangs konkludent erklärt.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über dem Anmeldeformular oder per E-Mail. Danach wird die Zahlungsaufforderung per E-Mail verschickt.

Nach Geldeingang senden wir Ihnen die Buchungsbestätigung zu, wodurch der Vertrag geschlossen wird. Als aufschiebende Bedingung des Vertragsabschlusses gilt somit der fristgerechte Zahlungseingang, vgl. Zahlungsinformationen.

Da die Teilnehmer unseres Zeltlagers minderjährig sind, erfolgt die Anmeldung immer durch den Erziehungsberechtigten. Mit der Anmeldung wird anerkannt, dass die Teilnehmer den Weisungen und Anordnungen des Betreuerteams Folge leisten werden.

Wir behalten uns vor, die Buchungsbestätigung zu widerrufen, sollten dadurch für uns unzumutbare Belastungen entstehen. Fehlende oder falsche Angaben können zum Widerruf des Vertrages sowie ggf. zu Regressansprüchen unsererseits führen.

Zahlungsinformationen

Mit Zustellung der Anmeldung wird der Teilnahmebeitrag in voller Höhe fällig.

Sollten wir den Eingang der Zahlung nicht 14 Tage nach Zahlungsaufforderung auf unserem Konto verbuchen können, sind wir berechtigt, die Buchung zu stornieren und den Teilnehmerplatz anderweitig zu vergeben. Es werden die aus Ziffer 4 ersichtlichen Reiserücktrittskosten zu zahlen sein.

Sollten Probleme bei der Finanzierung entstehen, können Sie sich für eine Förderung vertrauensvoll an die Lagerleitung bzw. das Pfarrbüro wenden.

Der Teilnehmerbeitrag beläuft sich auf 150,00 €/Person.

Der Teilnehmerbeitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber	Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus
IBAN	DE75 5506 0611 0100 2003 87
BIC:	GENODE51MZ6
Bank	Genobank Mainz eG,
Verwendungszweck	Zeltlager2025, Name des Kindes

Reiserücktritt

Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Rücktrittskosten ist der schriftliche Eingang der Rücktrittserklärung bei der folgenden E-Mail Adresse: jugendvertretung@kath-kirche-mombach.de

Der Veranstalter ist berechtigt, eine Rücktrittspauschale geltend zu machen, soweit kein Ersatzteilnehmer von dem stornierenden Teilnehmer gestellt wird. Diese wird pro Person in Prozent des Reisepreises wie folgt berechnet und gilt ab Zustandekommen des Vertrags (Anmeldebestätigung unsererseits):

- ab 60 Tage vor Fahrtantritt: 30% des Teilnahmebetrags
- ab 30 Tage vor Fahrtantritt: 50% des Teilnahmebetrags
- bei weniger als 15 Tagen vor Fahrtantritt: 100% des Teilnahmebetrags

Eine im Ausnahmefall spätere Anreise bzw. frühere Abreise reduziert den Teilnahmebetrag nicht.

Rücktritt seitens des Reiseveranstalters

Wir behalten uns das Recht vor, das Zeltlager bis zwei Wochen vor Beginn abzusagen, wenn die ausgeschriebene und erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder die Freizeit durch außergewöhnliche Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Den eingezahlten Teilnahmebeitrag erhalten die Teilnehmer dann in voller Höhe zurück.

Freizeitdurchführung

Für Fahrten im Rahmen des Zeltlagers (z.B. Arztbesuch, Tageswanderung) werden Privat-PKWs verwendet.

Sollte die Freizeit für ein Teilnehmer seitens des Teilnehmers, der Erziehungsberechtigten oder des Reiseveranstalters frühzeitig beendet werden, ist die der Sofortige (bzw. vorgeschlagene Rückreise des Veranstalters) selbst zu tragen.

Haftung

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Sorgfaltspflicht. Genaue Angaben über Umfang, Gewährleistung und Schadensersatz sind aus den für Jugendfreizeiten gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsabschlüssen ersichtlich. Die vertragliche Haftung der Veranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist nach § 651h BGB auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Ansprüche und Verjährung

Ansprüche müssen uns innerhalb eines Monats nach Ende der Freizeit schriftlich mitgeteilt werden. Alle weiteren Ansprüche verjähren nach § 651g BGB. Der Reisetilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Freizeitleiter zu Kenntnis zu geben. Dieser ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisetilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Versicherung

Alle Teilnehmer des Zeltlagers sind nicht über das Bischöfliche Ordinariat versichert. Bei Unfall- und Haftpflichtschäden müssen die Teilnehmer ihre eigene Haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen.

Datenschutz

Uns ist der ordnungsgemäße Umgang mit persönlichen Informationen und der Datenschutz sehr wichtig. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Ihren Daten und denen Ihrer Kinder finden Sie im Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Das KDG finden sie auf der Homepage des Bistum Mainz. (<https://bistummainz.de>)

Bildrechte

Fotos und Videos sind eine tolle Möglichkeit, Erinnerungen an das Zeltlager lange lebendig zu halten und bietet Ihnen als Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, Eindrücke aus dem Zeltlager zu erhalten. Selbstverständlich wird darauf geachtet beim Aufnehmen, Sortieren und Bearbeiten der Bilder und Videoszenen ganz besonders auf das Kindeswohl zu achten. Somit soll ausgeschlossen werden, dass Bild- oder Videodateien, die einem Abgebildeten peinlich oder in anderer Weise unangenehm sind, verbreitet werden.

- (1) Die Teilnehmer und ihre Erziehungsberechtigten sind verpflichtet die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (gemäß § 6 Abs. 1, lit. b) KDG durchzulesen und der Lagerleitung ausgefüllt auszuhändigen.**
- (2) Die Bild- und Videodateien werden gespeichert. Das Orgateam hat Zugriff auf die Dateien.**

Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Der gesetzliche Vertreter des Teilnehmers ist außerdem mit folgenden Punkten einverstanden:

- (1) Der Teilnehmer darf am Zeltlager der Katholischen Jugend St. Nikolaus teilnehmen. Diese Erlaubnis gilt auch für alle Aktionen wie z.B. Schwimmen, Sport, Nachtwanderung, Ausflüge usw. Die Aufsicht während der Freizeit wird von unseren Gruppenleitern ausgeübt.
- (2) Der gesetzliche Vertreter ist sich bewusst, dass der Teilnehmer trotz bestmöglicher Betreuung nicht ununterbrochen beaufsichtigt werden kann (z.B. nachts in den Zelten). Der Teilnehmer darf sich im Lager und in der unmittelbaren Umgebung in kleinen Gruppen ohne Aufsicht frei bewegen. Der Teilnehmer ist mit den Verkehrsregeln so vertraut, dass er sich im Straßenverkehr sicher verhält.
- (3) Der Teilnehmer wurde durch seinen gesetzlichen Vertreter unterrichtet, den Weisungen des Orga-Teams bzw. der Gruppenleiter Folge zu leisten. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann der Teilnehmer auf eigene Kosten nach Hause gebracht werden. Etwaige Gegebenheiten, die den aufsichtsführenden Personen zur Ausübung der Aufsichtspflicht bekannt sein sollten, werden dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt. Absprachen, die nicht schriftlich vorliegen, haben keine Gültigkeit.
- (4) Arzneimittel werden, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis erteilt wurde, nur in Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers verabreicht, außer sie wurden bei der Abfahrt mitgegeben und sind in einem beigefügten Plan zur Einnahme vermerkt.
- (5) Einer Versorgung kleiner Schürf- und Schnittwunden (Reinigung, Wunddesinfektion und Verband) sowie das Entfernen von Zecken darf durch die Gruppenleiter (alle im Besitz einer Erste-Hilfe-Schulung) erfolgen. Zeckenbisse werden dokumentiert und die Bögen den gesetzlichen Vertretern zusammen mit der Krankenkassenkarte im Anschluss an das Zeltlager ausgehändigt.
- (6) Sollte keiner der gesetzlichen Vertreter im Ernstfall (z.B. bei einem medizinischen Notfall) unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein oder ein Zeitverzug nicht vertretbar erscheinen, dürfen alle erforderlichen, von einem Arzt am Ort für dringend erachteten ärztlichen Maßnahmen, einschließlich dringend erforderlicher Operationen, vorgenommen bzw. veranlasst werden.
- (7) Kinder, die bei Fahrtantritt unter einer ansteckenden Krankheit leiden, können nicht mitgenommen werden.
- (8) Das Orga-Team Toleriert weder Gewalt, Kraftausdrücke oder sonstige Aktionen, sich selbst oder anderen Teilnehmer schaden können. Sollten Situationen dieser und jeglicher anderen art auftreten steht es dem Orga-Team frei die Freizeit für einzelne oder mehrerer Teilnehmer unverzüglich zu beenden.

Salvatorische Klausel

- (1) Sind Teile dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.